

mehr pro Hektar werdet ihr wohl redinen können“. — Nach längerer Diskussion wurde jedoch Übereinstimmung erzielt, daß zur Zeit die weitere Förderung der Eintrittsbewegung im Vordergrund steht und deshalb eine Erhöhung des Inventarbeitrags nicht vorgenommen werden soll.

In der Aussprache wurde weiterhin über die von der Genossenschaft genutzten Wirtschaftsgebäude gesprochen. Nach den Bestimmungen des Musterstatuts Typ III sind die Mitglieder verpflichtet, die für die genossenschaftliche Produktion erforderlichen Wirtschaftsgebäude in die Genossenschaft einzubringen. In Merxleben und im ganzen Kreis Bad Langensalza wurden die Wirtschaftsgebäude jedoch nicht als Inventarbeitrag der Genossenschaft übergeben, sondern sie werden nur auf Grund eines schriftlich oder stillschweigend abgeschlossenen Nutzungsvertrags von der LPG genutzt. Diese Regelung erfolgt, weil ein großer Teil der Gebäude keine Innenmechanisierung zuläßt und nur vorübergehend benötigt wird und weil weiterhin vermieden werden soll, daß durch das Einbringen der Gebäude große zusätzliche Inventarbeiträge entstehen, die die Genossenschaft belasten.

In der Diskussion wurde herausgearbeitet, daß es notwendig ist, in diesen Fragen klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Die Genossenschaftsbauern sollten entscheiden, welche Gebäude die Genossenschaft übernehmen kann — vor allem die Gebäude, in denen bereits größere Aus- und Umbauten vorgenommen wurden — und welche Gebäude nur vorübergehend genutzt werden sollen. Dabei sollte beachtet werden, daß zur Erfüllung der vom V. Parteitag der SED gestellten Aufgaben zur Steigerung der tierischen Produktion eine große Erweiterung der Stallkapazitäten notwendig ist. Es wurde auch empfohlen, den Vorschlag der Kommission zu prüfen, für die Gebäude anstelle der Verrechnung auf den Inventarbeitrag eine Inventarrente auszuzahlen. Diese Rente ermöglicht es den Genossenschaftsmitgliedern, vorhandene Hypothekenschulden und andere Grundstücksbelastungen zu decken. Um übermäßig hohe Inventarrenten zu vermeiden und nicht dadurch z. B. Großbauern zu begünstigen, sollte ähnlich wie bei Bodenanteilen eine Begrenzung der Höhe erfolgen.

Unklarheiten gab es weiterhin über das Einbringen des Waldes. In den Genossenschaften des Typs III wurde zwar überall der Wald eingebracht, es erfolgte jedoch keine Berechnung für den Inventarbeitrag. Auch hier gab es ähnliche Bedenken wie bei den Gebäuden. Der Wald ist zum großen Teil so wertvoll, daß große zusätzliche Inventarbeiträge entstehen würden, für die die Genossenschaft Tausende DM bezahlen müßte. In der Diskussion wurde vorgeschlagen, den Inventarbeitrag für die Waldflächen entsprechend den Empfehlungen der IV. LPG-Konferenz höher festzulegen als für andere eingebrachte Flächen und gegebenenfalls in das Statut eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, daß zusätzliche Inventarbeiträge für eingebrachten Waldbestand nur aus den Erträgen der Waldwirtschaft zurückgezahlt werden.

Wertvolle Hinweise für die weitere Ausarbeitung des neuen LPG-Rechts wurden auch in der LPG Hundisburg gegeben. An einer Beratung in dieser LPG nahmen neben den Genossenschaftsbauern auch Staatsfunktionäre, der Direktor der MTS, Vorsitzende anderer Genossenschaften, Sekretäre der Kreisleitung der SED und Lehrkräfte der Fachschule für Landwirtschaft teil.

Bei der Diskussion der Vorschläge für das neue LPG-Recht wurde festgestellt, daß die zur Zeit noch unklaren Fragen beim Eintritt von Pächtern in eine LPG nicht ausreichend behandelt wurden.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die LPG (GBl. I S. 97) tritt der Rat des Kreises kraft Gesetzes in das bestehende Pachtverhältnis ein. Demzufolge braucht der ehemalige Pächter auch keinen Inventarbeitrag für diese Fläche zu leisten, da das lebende und tote Inventar in dem Pachtbetrieb mit einbezogen ist. Anders liegt der Fall,

wenn lediglich Land ohne Inventar gepachtet wurde und die Arbeit bisher mit eigenem Inventar erfolgte. In diesen Fällen muß der Pächter verpflichtet werden, einen Inventarbeitrag pro Hektar in der üblichen Höhe zu erbringen. Genau wie der ehemalige Pächter dieses Landes als Einzelbauer nur existieren konnte, wenn er Maschinen, Vieh, Gebäude usw. zur Bewirtschaftung besaß, benötigt die LPG dieses Inventar, um zumindest den wirtschaftlichen Stand, den die LPG zur Zeit des Eintritts dieses Pächters innehat, beizubehalten. Die Genossenschaftsbauern hielten es für erforderlich, diesen Fall im Recht der LPG zu berücksichtigen und gleichzeitig im Abschnitt „Verteilung der Einkünfte“ festzulegen, wie die Anerkennung des eingebrachten Inventars bei der Verteilung der Geld- und Natural-einkünfte erfolgt. Vorgeschlagen wurde, den ehemaligen Pächter bei der Verteilung der Einkünfte nach Umfang und Güte des eingebrachten Bodens durch Gewährung von Bodenanteilen für das eingebrachte Pachtland zu berücksichtigen. Dagegen spricht allerdings, daß er durch den Eintritt des Rates des Kreises in den bestehenden Pachtvertrag von den Verpflichtungen, die die übrigen Eigentümer von Grund und Boden leisten müssen, befreit ist. Es müßte untersucht werden, ob es ratsam ist, Bodenanteile für einen Pächter, der mit eigenem Inventar gearbeitet hat, nur zu einem bestimmten Teil auszuzahlen.

Heftige Debatten löste das in den Vorschlägen zum Recht der LPG nochmals hervorgehobene Recht auf Arbeit aus. Es heißt dort: „Die oberste Pflicht und das erste Recht jedes Mitglieds ist es, ehrlich und gewissenhaft entsprechend seinen Fähigkeiten in der Genossenschaft zu arbeiten, mit den anderen Genossenschaftsmitgliedern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten und sich für die Steigerung der genossenschaftlichen Produktion einzusetzen.“ Die an der Aussprache teilnehmenden Funktionäre der Genossenschaften wandten sich gegen das Recht auf Arbeit. In Hundisburg bestände z. B. keine Möglichkeit, im Winter alle Genossenschaftsbauern zur Arbeit in der LPG einzusetzen. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte waren für diese Meinung ausschlaggebend. Das Recht auf Arbeit wird in den Genossenschaften jedoch nicht dadurch verwirklicht, daß jeder Genossenschaftsbauer auch in der arbeitsarmen Zeit jeden Tag in der LPG arbeitet, sondern die Genossenschaftsbauern legen in den Produktionsplänen selbst den Umfang der zu bewältigenden Arbeit fest, sie bestimmen, wieviel Arbeitseinheiten jedes Mitglied zu leisten hat, und regeln in der inneren Betriebsordnung die Arbeitsorganisation. Dabei sollte für einen regelten, fortlaufenden Arbeitsablauf Sorge getragen werden. Obwohl die LPG nicht mit einem volkseigenen Gut zu vergleichen ist, soll darauf hingewiesen werden, daß durch die sozialistische Betriebsorganisation in den volkseigenen Gütern eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist. Es muß mit den alten Vorstellungen in den Fragen der Betriebsorganisation, die sich auf der Grundlage der zersplitterten Einzelwirtschaft herausbildeten, Schluß gemacht werden.

Es ist allgemein bekannt, daß Genossenschaftsbauern, die in der Viehzuchtbrigade arbeiten, kaum einen freien Tag haben. Auf der anderen Seite arbeiten die Mitglieder der Feldbaubrigade oft nur einen Teil des Jahres. Die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation muß aber jedem Genossenschaftsmitglied die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen und auch für alle Mitglieder eine bestimmte Erholungszeit gewährleisten.

Gute Genossenschaften, die keinen Mangel an Arbeitskräften kennen, sollten bewährte Mitglieder in zurückgebliebene Genossenschaften entsenden.

Im Rahmen dieses Beitrages konnten nur wenige Beispiele aus der lebhaften Diskussion zu den Fragen des LPG-Rechts behandelt werden. Diese Beispiele zeigen jedoch bereits, daß alle Genossenschaftsbauern mit ihren reichen Erfahrungen an der Ausarbeitung des neuen LPG-Rechts mitarbeiten müssen, damit ein Gesetzbuch geschaffen wird, das die weitere sozialistische Entwicklung des Landes fördert.